



One Team.  
One Goal.

Newsletter Criminal Compliance

# Update: Hinweisgeber- schutzgesetz

Der Bundestag hat am 16. Dezember 2022 das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz) beschlossen, mit dem die EU-Whistleblower-Richtlinie aus dem Jahr 2019 umgesetzt werden soll.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, dessen nächste Sitzung erst für Anfang Februar 2023 geplant ist. Wann das Gesetz in Kraft tritt, ist damit weiterhin offen.

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzes, welches im Rechtsausschuss noch letzte Änderungen erfahren hat, haben wir im Folgenden nochmal für Sie zusammengefasst.

## Ziel des Gesetzes

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, den Hinweisgeberschutz zu verbessern. Natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden oder offenlegen, sollen vor Benachteiligung geschützt werden. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem Beschäftigungsgeber verpflichtet werden, Meldesysteme für die Abgabe von Hinweisen auf rechtswidriges Verhalten in ihrer Organisation einzurichten. Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers zu wahren. Darüber hinaus soll es verboten werden, Repressalien gegenüber Whistleblowern vorzunehmen.

## Geschützte Personen

Geschützte hinweisgebende Personen sind neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch u. a. Beschäftigte im Leihverhältnis sowie Beamtinnen und Beamte und in öffentlichen Dienstverhältnissen Beschäftigte. Ebenfalls geschützt werden sollen die Personen, die von einer Meldung oder einer Offenlegung betroffen sind.

Der Schutz der hinweisgebenden Person greift jedoch nur, wenn sie ihre Meldung in gutem Glauben abgegeben hat, sie also davon ausgehen durfte, dass die gemeldete Information der Wahrheit entsprach.

## Sachlicher Anwendungsbereich

Geschützt werden die Meldung und Offenlegung von Informationen, die sich auf Verstöße gegen Strafvorschriften beziehen. Erfasst werden darüber hinaus Meldungen über Verhaltensweisen, die bestimmte Ordnungswidrigkeiten darstellen, soweit diese Leben, Leib, Gesundheit oder den Schutz von Rechten der Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane betreffen. Der sachliche Anwendungsbereich ist u. a. ebenfalls eröffnet bei Verstößen gegen nationale Vorschriften, die auf EU-Rechtsakten basieren sowie bei Verstößen gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen vergaberechtliche Vorschriften auf Bundesebene sowie bei Verstößen in Zusammenhang mit den für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

## Verpflichtete

Zur Einrichtung von internen Meldestellen sind grundsätzlich Beschäftigungsgeber

verpflichtet, die in der Regel mindestens 50 Mitarbeitende beschäftigen. Verpflichtet sind neben privaten auch öffentlich-rechtliche Beschäftigungsgeber.



Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, sind unabhängig von der Beschäftigtenanzahl verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten.

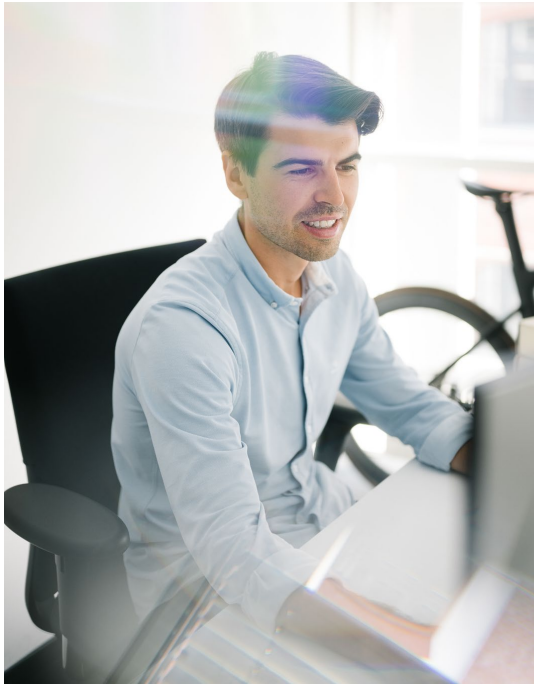
## Anforderungen an interne Meldestellen

In Bezug auf die Organisation der internen Meldestellen sind im Gesetzestext nur wenige Vorgaben enthalten. Den Verpflichteten verbleibt daher ein großer Umsetzungsspielraum, auf welche Art und Weise sie das Meldesystem implementieren. Es ist den Verpflichteten überlassen, ob sie die Abgabe von Meldungen in Textform oder mündlich ermöglichen.

Neben der Möglichkeit, selbst eine interne Meldestelle einzurichten, kann die Meldestelle auch bei einem Dritten, zum Beispiel Anwältinnen und Anwälten als Ombudsperson eingerichtet werden.

Für interne Meldestellen besteht – anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen – die Pflicht, anonym eingehende

Meldungen zu bearbeiten. Dafür sind Meldekanäle vorzuhalten, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und interner Meldestelle ermöglichen. Die Verpflichtung zur Ermöglichung anonymer Hinweise soll aber erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.



Die Meldestellen trifft ein Vertraulichkeitsgebot. Vertraulichkeit ist sowohl hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Personen als auch der die Meldung betreffenden Personen zu wahren.

## Meldestelle im Konzern

Der Rechtsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung auch ausdrücklich die im Regierungsentwurf vorgesehene sog. „Konzernlösung“ begrüßt, wonach nicht nur beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien mit den Aufgaben der internen Meldestellen betraut werden können, sondern die interne Meldestelle auch innerhalb eines Konzerns bei einer Konzerngesellschaft angesiedelt werden kann.

Dabei ist es – wie auch sonst bei der Beauftragung Dritter – notwendig, dass die originäre Verantwortung für Weiterverfolgung und Behebung eines festgestellten Verstoßes immer bei dem jeweiligen Konzernunternehmen verbleibt.

Darüber hinaus soll es kleineren Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten möglich sein, sich zum Betrieb einer internen Meldestelle zusammenzuschließen und eine gemeinsame Stelle einzurichten.

## Externe Meldestelle

Daneben soll beim Bundesamt für Justiz eine externe Stelle zur Entgegennahme von Meldungen eingerichtet werden. Ebenso werden Meldestellen beim Bundeskartellamt und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtet, deren Zuständigkeit spezieller ist und sich auf Sachverhalte aus dem Bereich des Wettbewerbs bzw. der Finanzdienstleistungen bezieht.

Auch externe Meldestellen müssen anonyme Meldungen bearbeiten und ab 2025 Meldekanäle zur anonymen Kommunikation vorhalten.

Die Entscheidung, ob eine Meldung an interne und externe Meldestellen erstattet wird, steht den hinweisgebenden Personen frei. Beide Meldewege stehen offen. Beschäftigungsgeber sollen aber Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer externen Meldung zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden. Zur Art der Anreize macht das Gesetz jedoch keine Angaben. Externe Meldestellen müssen hingegen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer internen Meldung hinweisen.

## Offenlegung

Die Inanspruchnahme der Nutzung der zu diesem Zweck eingerichteten Meldestellen geht einer Veröffentlichung grundsätzlich vor. Das Gesetz stellt klar, dass Personen, die sich an die Öffentlichkeit wenden, nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen von dem im Gesetz vorgesehenen Schutz als hinweisgebende Personen profitieren.

Die Offenlegung ist u. a. dann zulässig, wenn eine zuvor gegenüber einer externen Meldestelle abgegebene Meldung innerhalb von drei Monaten unbeantwortet geblieben ist. Eine Veröffentlichung des Verstoßes ohne vorherige Anrufung der externen Meldestelle ist nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung des öffentlichen Interesses – u. a. wegen eines Notfalls oder der Gefahr irreversibler Schäden – anzunehmen ist. Auch für den Fall, dass die hinweisgebende Person fürchtet, Repressalien ausgesetzt zu sein oder Beweismittel vernichtet werden könnten, ist der hinweisgebenden Person der direkte Gang an die Öffentlichkeit gestattet.

## Schadensersatzpflicht

Sieht sich die hinweisgebende Person aufgrund einer von ihr getätigten Meldung Repressalien gegenüber, stehen ihr nach dem Gesetz Schadensersatzansprüche zu. Für Schäden, die keine Vermögensschäden sind, besteht ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

Eine Schadensersatzpflicht einer hinweisgebenden Person kommt in Betracht, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschinformation meldet oder offenlegt. In diesem Fall besteht ausweislich der Gesetzesbegründung zugunsten der von

der Falschmeldung betroffenen Person ein Schadensersatzanspruch.

## Bußgeldvorschriften

Verstöße von Verpflichteten gegen maßgebliche Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes sollen durch die Verhängung von Bußgeldern geahndet werden. Hierzu gehört u. a. das Behindern von Meldungen, das Unterlassen der Einrichtung oder des Betriebens einer internen Meldestelle oder die Nichteinhaltung der Vertraulichkeit.

In Betracht kommen hierbei sowohl die Verhängung von Bußgeldern gegen die verantwortlichen Personen als auch die Verhängung von Unternehmensgeldbußen. Während Geldbußen gegen Verantwortliche abhängig von dem Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu EUR 100.000 geahndet werden können, kann die Unternehmensgeldbuße bis zu EUR 1 Mio. betragen.

Gegen hinweisgebende Personen kommt eine Geldbuße insbesondere für die Veröffentlichung von wissentlich falschen Informationen in Betracht; diese kann bis zu EUR 10.000 betragen.

## Inkrafttreten

Das Gesetz tritt – vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung im Bundesrat – drei Monate nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Nur für kleinere und mittelständische Unternehmen (bis 249 Beschäftigte) greift eine Schonfrist. Sie müssen erst ab dem 17. Dezember 2023 eine Meldestelle eingerichtet haben.



# Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 60035-428  
markus.berndt@orthkluth.com



Gereon Conrad, LL.M.  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 211 60035-434  
gereon.conrad@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 30 2060970-15  
bastian.mehle@orthkluth.com



Esma Dogruel  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 60035-132  
esma.dogruel@orthkluth.com



Lukas Stangier  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 211 60035-236  
lukas.stangier@orthkluth.com